

Rechtsticker Nahverkehr

+++aktuelle Urteile+++neue Vorschriften+++Vergaben+++

Kartellverstöße der DB gegenüber Mobilitätsplattformen

In einem vorläufigen Ergebnisbericht kommt das Bundeskartellamt zu dem Ergebnis, dass die DB ihre Marktmacht gegenüber Mobilitätsplattformen missbraucht. Mobilitätsplattformen bündeln Informationen über verschiedene Verkehrsangebote und verkaufen nicht nur Tickets der DB, sondern auch für andere Bahn- und Fernbusgesellschaften oder sogar Fluggesellschaften.

Das Verfahren gegen die DB leitete das Bundeskartellamt bereits 2019 ein. Im nun vorgelegten Entscheidungsentwurf beanstandet das Bundeskartellamt unter anderem, dass die DB den Vertriebsplattformen keine Echtzeit-Prognosedaten zur Verfügung stellt, z.B. zu Verspätungen, Zugausfällen oder Gleiswechseln. Diese Daten seien aber, so das Bundeskartellamt, unerlässlich für die Organisation und Buchung von intermodalen Reiseketten. Den Plattformen ist es zudem untersagt, bestimmte von der DB definierte Begriffe für Werbezwecke zu verwenden. Zudem verbietet die DB den Anbietern Rabattaktionen und Kundenbindungsprogramme anzubieten.

Sowohl die DB als auch die Plattformen haben nun zunächst die Möglichkeit, zum Entscheidungsentwurf des Bundeskartellamts Stellung zu beziehen.

Vertragsanpassungen bei Lieferschwierigkeiten

Der Krieg in der Ukraine führt zu stark steigenden Preisen für Rohmaterialien und Vorprodukte und auch der lockdownbedingte Containerstau im Hafen von Shanghai stellte eine weitere Herausforderung für die internationalen Lieferketten dar. Die Entwicklungen zwingen Auftraggeber zur Reaktion. Sowohl das Vertrags- als auch das Vergaberecht sehen Sonderregelungen vor, die es ermöglichen, kurzfristig und flexibel auf Entwicklungen zu reagieren.

Auftraggeber können die Vergabeunterlagen vergleichsweise unproblematisch an die veränderten Rahmenbedingungen anpassen, etwa indem sie Preisgleitklauseln aufnehmen.



Dr. Ute Jasper



Rebecca Dreps



Daniela A. Kreuels

HEUKING KÜHN LÜER WOJTEK
Düsseldorf

In laufenden Vergabeverfahren müssen sie die vergaberechtlichen Vorgaben beachten und – je nach Verfahrensart und -stadium – Änderungen angemessen bekanntmachen sowie Fristen verlängern oder das Verfahren zurückversetzen. Auch nach der Auftragsvergabe haben öffentliche Auftraggeber noch Handlungsoptionen. Sie können

wegen Störung der Geschäftsgrundlage berechtigt und sogar verpflichtet sein, Preise oder Bedingungen anzupassen. Doch auch unterhalb dieser Schwelle können Auftraggeber Verträge nach vergaberechtlichen Sonderregeln ändern.

Verschiedene Ministerien haben in Erlassen und Rundschreiben Leitlinien sowie Anwendungshinweise veröffentlicht, die für mehr Rechtssicherheit sorgen sollen und für weitreichende Handlungsmöglichkeiten im Angesicht der jüngsten Entwicklungen sprechen. Zwingend müssen Auftraggeber aber die Voraussetzungen und Grenzen für Anpassungen im Einzelfall präzise prüfen und ihre Entscheidungen gut begründen und dokumentieren.

Abfragepflicht beim Wettbewerbsregister ab 01.06.2022

Seit dem 01.06.2022 sind öffentliche Auftraggeber verpflichtet, vor der Erteilung des Zuschlags in einem Vergabeverfahren mit einem geschätzten Auftragswert ab 30 000 € (netto) bei der Registerbehörde abzufragen, ob im Wettbewerbsregister Eintragungen zu dem für den Zuschlag vorgesehenen Bieter gespeichert sind. Sektorenauftrag- und Konzessionsgeber trifft die Abfragepflicht erst oberhalb der EU-Schwellenwerte.

Unterhalb der genannten Wertgrenzen besteht zwar keine Pflicht, die Auftraggeber dürfen aber dennoch eine Auskunft zu dem für den Zuschlag vorgesehenen Bieter einholen. Gleiches gilt für Verfahren mit vorgeschaltetem Teilnahmewettbewerb, hier dürfen bereits Auskünfte zu den Bewerbern eingeholt werden, die der Auftraggeber zur Abgabe eines Angebots auffordern möchte.